

Kirchengeschichte Niedersachsens Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reichs 1806

[neu]

Antwort auf eine Rezension
von Ulrich Faust im Jahrbuch 1997

Von Hans-Walter Krumwiede

Meine „Kirchengeschichte Niedersachsens“ ist von den evangelischen Kirchen Niedersachsens bezuschußt worden und vom Landeskirchenamt Hannover sämtlichen Gemeinden und Superintendenturen der Landeskirche zur Anschaffung empfohlen. Da mir der Rezensent die (Göttinger) wissenschaftliche Qualifikation abspricht, sehe ich mich – nach anfänglichem Zögern – gezwungen, darauf zu antworten.

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken: Im Vorwort zu Band 1 habe ich mitgeteilt, daß ein Gesamtregister sowie Hinweise auf Quellen und Literatur dem in Kürze folgenden zweiten Band beigegeben würden (erschieden Juni 1996). Warum der Rezensent dieses nicht berücksichtigt, entzieht sich meiner Kenntnis. Ein Teil der Beanstandungen erledigt sich damit von selbst. Auf den Stand der Forschung in der Kontroverse zwischen H. Goetting und K. Naß bin ich in Band 2, S. 591 eingegangen. Für die exakte Klärung der Frühgeschichte Brunshausens hat H. Goetting mir gegenüber die Grabung in Zell (Krs. Alsfeld) als Alternative zu Brunshausen gefordert.

Corvey als Gesamtanlage will der Rezensent eher aus der Regula Benedicti als aus einem römischen Feldlager erklären. Der Göttinger Kunsthistoriker H.R. Rosemann hat in der Festschrift für den evangelischen Abt von Bursfelde, Prof. Hermann Dörries, in seinem Beitrag „Das Westwerk der Corveyer Klosterkirche. Deutung seines Sinngehalts“ (JGNKG 63, 1965, S. 11–23) vor falschen Alternativen gewarnt. Basilika und Kaiserkirche mit unterschiedlicher Funktionalität schließen sich nicht aus; das trifft m.E. auch für die Klosteranlage zu (Kirchengeschichte Niedersachsens 2, S. 591). Der zweite Problem-

kreis betrifft die Konfessionalisierung in der Epoche der Reformation, das wohl schwierigste und unter vielfachen Aspekten behandelte Thema der gegenwärtigen Geschichtsforschung über die frühe Neuzeit. Der Rezensent kritisiert die These des Autors in der Einleitung (!): „Im Spätmittelalter hatte das Diözesan- und Archidiakonatsystem seine Funktion [in Niedersachsen] verloren, mit der Reformation setzte sich das Territorialprinzip auch in der Kirche durch“ (S. 13). Das träfe insbesondere für Hildesheim nicht zu. Dazu ist zu bemerken: In Kirchengeschichte Niedersachsens (Bd. 1, S. 28 Abb. 1) befindet sich eine Karte der Diözesangrenzen im Mittelalter, die mit der Ausnahme Verdens (unwesentlicher Eingriff) vom 8./9. Jahrhundert bis zur Reformation unverändert bestehen blieben. Zu unterscheiden von dieser Diözesangliederung ist die territoriale Entwicklung (ebd., S. 110 Abb. 14), wobei geistliche und weltliche Territorien zu unterscheiden sind. Ein Bischof ist demnach einmal Diözesan auch über die weltlichen Territorien seines geistlichen Jurisdiktionsbezirkes, zum anderen aber Territorialherr über sein geistliches Territorium. Das Territorialprinzip setzte sich schon im Spätmittelalter durch. D. Stievermann urteilt in „Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650“ (KLK 57, hrsg. von A. Schindling/W. Ziegler, 1997, S. 45) über die Grundlagen der evangelischen Territorien im Konfessionalisierungsprozeß: Die Konfessionalisierung in den evangelischen Territorien beruht häufig auf einer breiten Kontinuität fürstlicher Politik (Schlagwort: „vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment“). Für Niedersachsen, insbesondere für die Diözese Hildesheim, ist dieser Sachverhalt seit langem durch die gründliche Untersuchung von Horst Reller aufgearbeitet: „Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, 1959, 2. Teil: „... allmähliche Herausbildung einer katholischen Landeskirche“. IV, 3 „Die Territorialisierung der (katholischen) Kirche durch Heinrich d. Jüngeren“. Durch die Abb. 23 (Kirchengeschichte Niedersachsens Bd. 1, S. 138) ist demonstriert, daß für die geistliche Jurisdiktion im katholischen Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel formal fünf Bischöfe zuständig waren: der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Paderborn, Minden, Hildesheim und Halberstadt. Praktisch bedeutet dieses, daß bis auf das Bistum (Stift) Hildesheim das Kirchenregiment beim Landesherrn lag. Als Randbemerkung: Zwischen frühmittelalterlichen Diözesen sowie mittelalterlichen Bistümern auf der einen und den nachreformatorischen Diözesen Hildesheim und Osnabrück besteht kein unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang (Die Literatur für

den Stand der Forschung findet der Rezensent in Kirchengeschichte Niedersachsens Bd. 2., S. 598). In seiner Kritik hinsichtlich des Teritorialprinzips verwendet der Rezensent eine unangemessene Begrifflichkeit. Gegen seine Formulierung „reformatorische Kirchenverfassung mit dem Landesherrn als summus episcopus“ ist einzuwenden, daß dieser Begriff in eine spätere Zeit gehört; für das 16. Jahrhundert geht es um den „Notepiscopat“ durch den Landesherrn bzw. um das „Landesherrliche Kirchenregiment“ (TRE XIX, S. 64; EStL, „Episcopalsystem“, S. 731).

Hinsichtlich des Eichsfeldes fragt der Rezensent den Autor, ob ihm „nicht bekannt ist, daß Duderstadt und andere Orte des Eichsfeldes bereits ganz zur Reformation übergegangen waren, bis dann eine erfolgreiche Rückgewinnung für die alte Kirche einsetzte?“ Der Autor hat genau diesen Sachverhalt im 2. Teil II, 3 (Inhaltsverzeichnis!) S. 154f. erwähnt. Auf S. 30 hat er darauf aufmerksam gemacht, daß die Dominanz der geistlichen Jurisdiktion sich darin ausgewirkt hat, „daß das Eichsfeld bis in die Gegenwart römisch-katholisch geblieben ist.“ Der Mainzer Erzbischof war in Personalunion Diözesan und Landesherr, während z.B. Hannoversch Münden, Göttingen und Northeim welfische Städte waren und trotz der Jahrhunderte dauernden kirchlichen Abhängigkeit von Mainz ihr evangelisches Bekenntnis sichern konnten.

Das spezielle Problem der Bischofsliste von Hildesheim bezieht sich auf Altfrid (851–874), der im Anschluß an ältere Arbeiten vom Verfasser als Nachfolger Ansgars in der Leitung der Klosterschule von Corvey bezeichnet wird. Der Rezensent hat unvollständig und damit irreführend zitiert. Die These, daß Altfrid von Corbie an der Somme nach Corvey kam, ist nach Goettings Ansicht zu „erwägen“. Er war etwa gleichaltrig mit Ansgar, der der Klosterschule in Corbie und Corvey vorstand und vor 830 neue Aufgaben in der Mission des Nordens erhielt. Altfrid wurde 851 Bischof von Hildesheim. Als solcher gründete er am dortigen Diözesansitz die Domschule (so Lexikon des Mittelalters, Bd. V, 1991, unter dem Stichwort „Hildesheim“). Ist es so abwegig, daß er in Corvey Schüler und Nachfolger Ansgars wurde (so Lexikon der Deutschen Geschichte, hrsg. von G. Thaddey, 1977)? Zugestehen möchte ich, daß im Einzelfall die Unsicherheit der Überlieferung vermerkt werden sollte. Das aber darf nicht dazu führen, daß Lexikonartikel nur noch aus Fragezeichen bestehen.

Der Rezensent ist Spezialist für die Geschichte der Benediktiner und Zisterzienser. Aufgrund seiner genauen Kenntnisse kritisiert er die fehlende Präzision des Autors auf diesem Gebiet; darauf wird noch einzugehen sein. Hier

möchte ich nur als Corrigenda akzeptieren: statt Zisterzienserregel – auf der Benediktiner-Regel basierende Carta Caritatis (S. 69); statt Mecklenburg – Bistum Schwerin (nicht nach Jurisdiktionsbezirk, sondern nach Diözesansitz zu nennen) (S. 77); statt Zisterzienserinnen – Zisterzienserkloster Walkenried (S. 83).

Rezensent hält die Frage nach dem „Priestertum der Frau“ (auch im Blick auf eine Äbtissin!) für überflüssig und unhistorisch, was von einem protestantischen Kirchenhistoriker anders beurteilt werden kann. – Rezensent wendet sich gegen die Charakterisierung des franziskanischen Gottesdienstes durch den Autor mit der Frage: „Wozu hatten sie denn eine Kirche?“ Die Argumentation des Autors (S. 89): „Sie verzichteten zunächst (!) auf den Bau von Kirchen. ...Bei den Franziskanern [...] verzichtete nicht der einzelne Mendikant, sondern der Orden als solcher auf jeglichen Besitz. So war man mit der Repräsentation des Ordens in den Städten zurückhaltend ... Daneben muß die besondere (!) Aufgabe des Ordens gesehen werden: Predigt und Seelsorge, kein [besser zu formulieren: „nicht der ...“] liturgischer Gottesdienst im sakralen Raum ...“. – Rezensent lehnt die „Behauptung“ des Autors ab: „Durch die Reformation wird das Gotteshaus zur Kirche für eine Gemeinde, mit dem Versammlungsraum der Gläubigen, der Kanzel für die Predigt und dem Altar für die Austeilung der Sakramente“ und fragt: „Was waren unsere mittelalterlichen Kirchen denn anderes?“ Darauf kann geantwortet werden: Die Umgestaltung des mittelalterlichen Gotteshauses ggf. mit Chor-Schränken oder auch einem Lettner zwischen Gemeinde und Chor, mit Seitenkapellen sowie Altären und Bildern für Bruderschaften, Gilden, Patrizierfamilien etc., ggf. auch mit einer Krypta, in deren Confessio die Reliquien der Titelheiligen beigesetzt sind, zur evangelischen Gemeindekirche mit Altar und Kanzel ist wohl allgemein einsichtig zu machen. Das jedoch ist kein Grund für den Protestantismus, nun seinerseits aufzutumpfen. Auf S. 131 habe ich vom „Verlust spiritueller Kräfte im deutschen Protestantismus“ durch die Reformation gesprochen. Das hätte ich näher ausführen sollen: Verbot von Bruder- und Schwesternschaften, Beschränkung des Gottesdienstes auf Predigt, Gemeindegesang, ggf. Kantaten (J.S. Bach, Paul Gerhard), als Konsequenz eine Intellektualisierung der Frömmigkeit und damit die Aushöhlung der Volkskirche und die Entwicklung zur Pastorenkirche.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen zum Methodischen: Rezensent hat durch seine verfrühte Kritik die diesbezüglichen Überlegungen des Autors nicht berücksichtigen können. „Ohne methodische Flexibilität in den wechselseiti-

gen Beziehungen zwischen gelehrter Spezialforschung und zusammenfassenden allgemeinverständlichen Darstellungen aber wird das wichtige Geschäft der geschichtlichen Urteils- und Bewußtseinsbildung fast ausschließlich den fachwissenschaftlich nicht qualifizierten Autoren überlassen“ (Bd. 2, S. 585). Was das hohe Niveau Göttinger Geschichtswissenschaft [besonders in der Mikro-Historie] betrifft, so glaube ich, auf dem Gebiet der Kirchengeschichte etwas durch die von mir 1966 bis 1989 herausgegebenen „Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens“ (Bd. 15 bis 31, darunter 7 Dissertationen und 4 Bände von mir selbst) beigetragen zu haben. Die Kompetenz des Rezensenten für die Forschung in seinem Spezialgebiet (Benediktiner und Zisterzienser) wird ihm niemand absprechen. Die fehlende Differenzierung zwischen Mikro- und Makrohistorie möchte ich ihm nicht persönlich anlasten. Weil damit einer der neuralgischen Punkte in der gegenwärtigen deutschen Geschichtsforschung bezeichnet ist, soll gesondert von dieser Antwort eine Miszelle oder auch ein Aufsatz über dieses Thema im „Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1998“ erscheinen.